
**Entscheidung Nr. I 110/09 vom 8.12.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31.12.2009**

Von Amts wegen auf Anregung:

Verfahrensbeteiligte:

Insolvenzverwalter

der Firma Screen Power Home
Entertainment OHG

Auf Anregung des _____ hat die Bundesprüfstelle die DVD
„Sleepaway Camp 3 – Angela is back“ geprüft und festgestellt:

**Die DVD „Sleepaway Camp 3 – Angela is back“,
Insolvenzverwalter Roth + Partner
der Firma Screen Power Home Entertainment OHG, Kusel,
ist inhaltsgleich mit dem bereits indizierten
Videofilm „Camp des Grauens III“, New Vision Video-Vertriebs GmbH, München,
Entscheidung Nr. 4137 (V) vom 8.5.1991,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 29.5.1991.**

G r ü n d e

Auf Anregung _____ hat die Bundesprüfstelle die DVD
„Sleepaway Camp 3 – Angela is back“ geprüft und festgestellt, dass diese mit dem bereits
indizierten Videofilm „Camp des Grauens III“ vollkommen identisch ist.

Die DVD „Sleepaway Camp 3 – Angela is back“ war daher zwingend in die Liste der jugend-
gefährdenden Medien einzutragen, um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden. Zweifel an
der Inhaltsgleichheit, aufgrund derer die Gremien der Bundesprüfstelle von Amts wegen in
das Verfahren hätten mit einbezogen werden müssen, konnten aufgrund der Sachlage nicht
entstehen.

Die DVD ist zwar jugendgefährdend, verletzt jedoch nach Auffassung der Bundesprüfstelle
keine Strafrechtsnormen. Die DVD war daher in Teil A der Liste der jugendgefährdenden
Medien einzutragen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG).

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle,
im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat
sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte
und auf den der DVD Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschrän-
kungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.